

# Katholischer Familienverband Österreichs

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und kulturelle Angelegenheiten  
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard MÜNSTER

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

GESETZESENTWURF	Zl. 40-GE/13 P6
Datum:	3. JULI 1996
Verteilt:	G.F. P6 CA

Wien, am 28. Juni 1996

**Betrifft:** Entwurf eines BG, mit dem die Unterrichtsordnung für Schulen für Berufstätige und für andere in Semester gegliederte Schulen erlassen wird - SchUG für Berufstätige und Nebengesetze SchOG, SchUG, SchBG, BAFL;  
Zl. 12.950/101-III/2/96

Der Katholische Familienverband Österreichs dankt für die Übersendung des o.a. Gesetzesentwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

### Abschlußprüfung:

Derzeit schließen die Studierenden die einzelnen Fächer durch eine Abschlußprüfung ab. In den Semestern davor ist für sie im Falle einer negativen Semesternote unter bestimmten Voraussetzungen ein bedingtes Aufsteigen möglich. Vor den Abschlußprüfungen gibt es Lernwochen, in denen die Studierenden sich gezielt auf die Prüfungen vorbereiten können. Der Entwurf sieht diese Abschlußprüfungen nicht mehr vor, sondern die Studierenden schließen das Semester mit einer Beurteilung durch den Lehrer ab (§ 21).

### Zu § 19 Leistungsfeststellung:

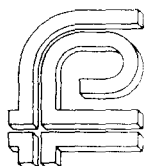
Über die Leistungsfeststellung (Zeitpunkt, Form, Umfang, Dauer) gibt es mit Ausnahme der Schularbeiten keine Vorgaben. Sehr genaue Regelungen gibt es auch derzeit nicht, aber es waren zumindest einige Grundsätze formuliert. Außerdem war durch das bedingte Aufsteigen und die Abschlußprüfungen das Thema nicht ganz so brisant.

Es sollten zumindest schulautonom und transparent gewisse Abmachungen getroffen werden müssen, damit den Studierenden ein Planen ihrer Lernzeiten möglich ist.

### Zu § 27 Erfolgreicher Abschluß des letzten Semesters:

Das letzte Semester einer Ausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen des Studierenden **in allen Pflichtgegenständen der gesamten Ausbildung** positiv beurteilt worden sind. § 27, Abs. 1.

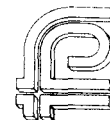
Das ist eine Verschlechterung.



Generalsekretariat, 1010 Wien, Spiegelgasse 3  
Telefon 51 552/201 (Durchwahl), Fax 51 552 699

1.2

Bankverbindungen: Bank Austria, Kto.-Nr. 222 110 765.  
Raiffeisenbank Wien, Kto.-Nr. 2.047.371  
DVR-Nr. 0116858/091280



### **§ 23 Kolloquien:**

Für den Fall, daß ein Studierender am Ende eines Semesters nicht oder mit “Nicht genügend” beurteilt wurde, darf er Kolloquien ablegen, die er auch einmal wiederholen darf. Das System der Kolloquien ist - nach Ansicht vieler Betroffener und auch unserer - nur scheinbar eine Verbesserung, denn:

- Durch die Möglichkeit zur Ablegung eines Kolloquiums zu jeder Zeit (siehe Abs.2) wird der Unterrichtsverlauf für den Klassenverband beeinträchtigt, da möglicherweise immer irgendeiner mit seinen Gedanken, Fragen u.ä. im vorigen oder vorvorigen Semester ist. Außerdem ist auch für diesen Studierenden der aktuelle Semesterabschluß unter Umständen in Gefahr.

- Anstatt dem Studierenden klar aufzuerlegen, daß er seine “Außenstände” in einem festzulegenden Zeitrahmen beheben muß, wird in dem vorliegenden Entwurf dem Studierenden eine Falle gestellt, z.B.: Wenn der Studierende im Semester X ein “Nicht genügend” hat und besteht sein daraufhin abgelegtes Kolloquium nicht, darf er es wiederholen. Tut er das erst, wenn er leider auch im nächsten Semester in diesem Fach ein “Nicht genügend” hat, so muß er auch darüber ein Kolloquium ablegen. Dieses Kolloquium umfaßt jetzt aber den Stoff beider Semester. Besteht der Studierende dieses Kolloquium nicht, muß er ein Semester zurück, unabhängig davon, ob er bei dieser Prüfung gezeigt hat, daß er den Stoff des Semesters, in dem er zuerst ein “Nicht genügend” erhielt beherrscht und nur den Stoff des letzten Semesters, das er mit “Nicht genügend” absolviert hat, nicht kann. (Siehe dazu die Erläuterungen Seite 28)

Ehrlicher wäre es, dem Studenten eine Frist für die Ablegung der Kolloquien zu setzen, statt unter den ständigen Hinweisen, daß es sich um Erwachsene handelt (z.B. Erläuterungen Seite 30), solche “Verbesserungen” einzuführen. Für Fristüberschreitungen könnte es für begründete Fälle Ausnahmen geben.

- Wenn bis zu vier “Nicht genügend” pro Semester mitgeschleppt werden dürfen (§ 26), so kann ein Studierender auf acht “offene Semesterabschlüsse” kommen. Die Gefahr des “Drop out” steigt sicher gewaltig, denn ein nicht bestandenes Kolloquium kann den Studierenden dann zwei Semester zurückwerfen. Hätte er gleich das eine Semester, in dem er das “Nicht genügend” bekam wiederholt, wäre seine Chance, das darauffolgende Semester positiv abzuschließen, sicher höher gewesen.

### **Unsere Meinung zu den Diskussionspunkten der Erläuterungen von Seite 30:**

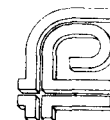
Situation: Semester X “Nicht genügend”, im darauffolgenden Semester Y in diesem Gegenstand positiv. Über X gibt es noch kein positives Kolloquium.

Frage: Soll eine Erstreckung für ein weiteres Semester in Ausnahmefällen möglich sein?

Unsere Meinung: **JA**

Frage: Soll in § 26 Abs. 1 Z 2 eine andere Zahl als vier stehen dürfen? Soll man mit mehr als vier “Nicht genügend” aufsteigen dürfen?

Unsere Meinung: **NEIN**, da “vier” bereits mehr als die Hälfte der Gegenstände pro Semester sind, daher ist “vier” schon zu viel!

Katholischer  
Familienverband  
Österreichs

Blatt ..... 3 .....

**Zu § 23 Kolloquien:**

Für den Studierenden könnte es von Nachteil sein, wenn die Kolloquien ohne Beisitzer abgehalten werden. Auch wenn Studierende zuhören dürfen, so wären sie keine "fachkundigen" Zeugen im Ernstfall. Außerdem wären sicher Studenten schwer für eine "Zeugenaussage" zu gewinnen, da es ihnen Nachteile bringen könnte.

**Zu § 36 Zulassung zur Prüfung:**

Zur abschließenden Prüfung (Matura) zugelassen wird, wer das letzte Semester erfolgreich abgeschlossen hat, also alle Gegenstände in allen Semestern positiv hat.

Dieses Gesetz soll mit **1. August 1996** in Kraft treten. Da die Struktur derzeit ganz anders ist (Bedingtes Aufsteigen mit "Nicht genügend" und Abschlußprüfungen je Gegenstand) sollte ein Hinweis auf Übergangsregelungen angeschlossen werden. Derzeit steht unter § 68 nur, daß mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes alle bisherigen Vorschriften außer Kraft treten.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für den  
Katholischen Familienverband Österreichs

Maria Smahel  
Fachbereich Schule

Dr. Michaela Stefan e.h.  
Vizepräsidentin

Mit gleicher Post werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.